

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 7. Juli 2011

**Gesetz  
über die Organisation der Polizei  
(Polizei-Organisationsgesetz)**

Änderung vom .....

Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

beschliesst:

**I.**

Das Gesetz über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 (Polizei-Organisationsgesetz)<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 18a

*Polizeidienststellen*

<sup>1)</sup> Die Polizei ist in den Einwohnergemeinden mit Polizeidienststellen vertreten.

<sup>2)</sup> Diese können von der Sicherheitsdirektion und dem jeweils zuständigen Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.

<sup>3)</sup> Der Betrieb der Polizeidienststellen ist Sache der Polizei.

**II.**

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum (§ 34 der Kantonsverfassung). Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

Zug, ..... 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 29, 33 (BGS 512.2)

<sup>3)</sup> In-Kraft-Treten am .....